

FACHBERATUNG

HAUSHALTSMITTEL SIND KEINE UNKRAUTBEKÄMPFUNGSMITTEL

Noch immer greifen manche Kleingärtner auf sogenannte „altbewährte Hausmittel“ wie Salz (NaCl) und Essigsäure (C₂H₄O₂) bei der Unkrautbekämpfung zurück.



Der Einsatz dieser Hausmittel gegen die Unkrautbekämpfung ist neben dem Kleingarten auch auf befestigten Wegen und Plätzen innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage **grundsätzlich nicht gestattet!** Beim Einsatz dieser „Unkrautmittel“ dringen Wirkstoffe direkt oder über die Kanalisation in die Oberflächengewässer ein.

Dies erschwert die Nutzung der Gewässer für die Trinkwassergewinnung und stellt einen schädlichen Eingriff in den Naturhaushalt dar.

Deshalb ist nach dem Pflanzenschutzgesetz die Anwendung auf allen o. g. Freiflächen grundsätzlich untersagt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann als Straftat mit empfindlichen Geld- bzw. Freiheitsstrafen geahndet werden.

Quelle: SV Chemnitz der Kleingärtner

FACHBERATUNG

GARTENKALENDER: AUGUST

Um nächsten Jahr köstliche **Erdbeeren** ernten zu können, sollte die Pflanzung vor Mitte August erfolgen. Auf der Anbaufläche sollten möglichst seit vier Jahren lang keine Erdbeeren angebaut worden sein. Bei der Pflanzung achte man darauf, dass die Wurzeln nicht verletzt oder zu stark gebogen werden. Achtung: Die Mittelknospe muss oberhalb des Erdniveaus bleiben. Gut im Wurzelbereich angießen, ansonsten sparsam gießen und düngen, um Erdbeermehltau vorzubeugen.

Wo erste Beete frei werden und kein Herbstgemüse angebaut werden soll, kann eine Gründüngung erfolgen. Auf Ökrettich, Raps und Senf sollte jedoch wegen ihrer engen Verwandtschaft mit allen Kohlgewächsen im Gemüsebeet verzichtet werden, damit sich nicht die typischen Kohlkrankheiten ausbreiten können. Zur Aussaat im August sind beispielsweise Bitterlupine (Aussaat bis September), Buchweizen (Aussaat bis August), Feldsalat (Aussaat ab Mitte August bis Mitte September) und Winterwicke (ab September) geeignet.

RECHT

WARUM IST UNS DAS BUNDESKLEINGARTENGESETZ SO WICHTIG? (3)

In Teil 1 und 2 zeigten wir den weitreichenden Kündigungsschutz für den Kleingärtner auf. In diesem Teil werden **öffentlich-rechtliche Lasten (Erschließungskosten)** betrachtet.

a) nach dem **BKleingG** sind für Kleingartenanlagen Erschließungskosten gem. Baugesetzbuch § 135 (4) auch dem Grundstückseigentümer zu stunden, solange die Kleingartenanlage besteht. Eine Umlage auf den Kleingärtner kann daher nicht erfolgen.

b) nach dem **BGB** sind Erschließungskosten allein vom Grundstückseigentümer zu tragen. Eine Umlage ist nicht vorgesehen. Da aber eine Erschließung in der Regel den Wert eines Grundstücks aufgrund der höherwertigen Nutzungsmöglichkeiten meist deutlich erhöht, werden in vielen Fällen die Pachtverhältnisse gekündigt, um das Grundstück besser verwerten zu können.

c) nach dem **SchuldRAnpG** kann der Grundstückseigentümer vom Nutzer eines Grundstücks, welches nicht zur einer Kleingartenanlage gehört, die Erstattung der regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Lasten verlangen. Für einmalig erhobene Beiträge und sonstige Abgaben (Erschließungsbeiträge) kann eine Erstattung in Höhe von 50 % verlangt werden.

Fazit: Auch in Bezug auf die Erstattung von Erschließungsbeiträgen ist der Kleingärtner im Bereich des BKleingG privilegiert, da diese Kosten schon beim Grundstückseigentümer nicht fällig werden.

wird fortgesetzt

Quelle: „Der Fachberater“ Nr. 4/2010 (Duckstein)